



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:
Wila

Sitzung vom 23. Juli 1997

1588. Quartierplan Gerbiwis/Huswis, Wila

Am 5. März 1997 ersuchte der Gemeinderat Wila um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Dezember 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Gerbiwis/Hofwis.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. Februar 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Sommeraustasse, im Osten durch das Bahnareal der SBB, im Südwesten durch die Stationsstrasse und im Westen durch die Tösstalstrasse S-1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Wila.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzenden Strassen sowie eine parallel entlang der Bahnlinie führende neue Sammelstrasse mit drei stichförmig abzweigenden Wegen, der Gerbiwis-Zinggenweg, der Huswisweg und der Schützenhausweg.

Die an der neuen Sammelstrasse auf 18 m und deren Fusswegverlängerung zur Sommeraustasse auf 8,5 m, am Gerbiwis-Zinggenweg auf 13,6 m bzw. 9,5 m, am Huswisweg auf 11,6 m und am Schützenhausweg auf 11,1 m festgesetzten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und Wege. Zwischen dem Zinggenweg und der Gerbistrasse werden mit einem Abstand von 2,5 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Auf die Festsetzung von Niveaulinien kann infolge ebenen Terrains ausnahmsweise verzichtet werden.

Bezüglich der Regelung von Ausfahrten an der Tösstalstrasse S-1 sowie der Platzierung eines Verkehrsspiegels sind zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinderat Wila nachträglich noch Wegrechtsvereinbarungen getroffen worden, die als Ergänzungsbeilage Nr. 1a (dat. 12. Mai 1997) zum Bericht Nr. 1 den Genehmigungsakten beiliegen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die im Bericht Nr. 1 auf den Seiten 41, 44 und 69 erwähnten Angaben betreffend Mehrwertsbeiträgen an der Sammelstrasse sind Gegenstand eines separaten öffentlichen Verfahrens und daher nicht Bestandteil der Quartierplangenehmigung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wila vom 9. Dezember 1996 festgesetzte Quartierplan Gerbiwis/Huswis mit der Berichtsergänzung Nr. 1a vom 12. Mai 1997 wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wila, 8492 Wila (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi